

Abwasserbeseitigungssatzung der Kommunal Service Böhmetal AÖR (ABS)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nieders. GVBl. S. 589), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. S. 46), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), hat der Verwaltungsrat der Kommunal Service Böhmetal AÖR in seiner Sitzung vom 27.05.2013 folgende Satzung beschlossen und der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
 - § 3a Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
 - § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
 - § 5 Entwässerungsgenehmigung
 - § 6 Entwässerungsantrag
 - § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
 - § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen
 - § 9 Hausanschlusskanal
 - § 9a Erweiterte Bestimmungen beim Hausanschlusskanal im Niederdruckentwässerungssystem
 - § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 11 Überwachung Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 12 Sicherung gegen Rückstau

- III. Besondere Bestimmungen für die Beseitigung von in Kleinkläranlage anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
 - § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
 - § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- IV. Schlussvorschriften
 - § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
 - § 17 Anzeigepflichten
 - § 18 Altanlagen
 - § 19 Befreiungen
 - § 20 Haftung
 - § 21 Ordnungswidrigkeiten
 - § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
 - § 23 Übergangsregelung
 - § 24 Verwaltungsgebühren
 - § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal AöR betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (dezentrale Abwasseranlagen). Die Kommunal Service Böhmetal AöR kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter und deren Anlagen bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Kommunal Service Böhmetal AöR.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Kommunal Service Böhmetal AöR abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist

das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser** endet bei einem durch einen Hauanschlusskanal im Niederdruckentwässerungssystem an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Grundstück mit dem Pumpenschacht auf dem Grundstück; bei einem Hauanschlusskanal in einem anderen Entwässerungssystem an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Hauanschlussleitungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück, soweit die Kommunal Service Böhmetal AöR den Bau und/oder Betrieb übernommen hat.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Kommunal Service Böhmetal AöR oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,

- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Kommunal Service Böhmatal AöR und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Kommunal Service Böhmatal AöR und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des Hauanschlusskanals betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Kommunal Service Böhmatal AöR kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Kommunal Service Böhmatal AöR. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Kommunal Service Böhmatal AöR alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlagen vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht auf dem Grundstück versickert, oder als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist die Kommunal Service Böhmatal AöR zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Kommunal Service Böhmatal AöR gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Kommunal Service Böhmatal AöR kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal AöR erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlagen und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Der Antrag ist vom Grundschutzeigentümer/in zu unterzeichnen. Soll Schmutzwasser nicht häuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich der Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers gleichzusetzenden Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Laboratorien u.ä. eingeleitet werden, ist der Antrag auch von dem/der künftigen Einleiter/in zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem/der Grundstückseigentümer/in identisch ist.
- (3) Die Kommunal Service Böhmetal AöR entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Kommunal Service Böhmetal AöR kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Kommunal Service Böhmetal AöR nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Kommunal Service Böhmetal AöR ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Kommunal Service Böhmetal AöR mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag mindestens einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt Walsrode, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
Liegt der Kommunal Service Böhmetal AöR bei Altanlagen keine Entwässerungsgenehmigung vor, kann diese die Einreichung eines Entwässerungsantrages binnen zwei Monaten fordern, wenn der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin keine Entwässerungsgenehmigung vorlegen kann.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Hebeanlagen oder sonstige Einbauten.
- (2) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen im Schmutzwasserbereich = rot
- für neue Anlagen im Niederschlagswasserbereich = blau
- für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (3) Die Kommunal Service Böhmatal AöR kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind. Soweit einzelne Unterlagen nach Absatz 2 und 3 zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks nicht notwendig sind, kann die Kommunal Service Böhmatal AöR auf deren Vorlage verzichten.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/ in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Kommunal Service Böhmatal AöR auszuhändigen, soweit die Kommunal Service Böhmatal AöR nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Kommunal Service Böhmatal AöR ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Kommunal Service Böhmatal AöR berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Kommunal Service Böhmatal AöR die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) a) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- b) Fettabscheideanlagen sind nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 sowie den nationalen Anhang DIN 4040-100 bei Betrieben mit gewerblicher Essensausgabe, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt einzubauen und zu reinigen.
 - c) Die Nachweise über die Reinigung der Fettabscheideanlagen sind innerhalb eines Monats nach Reinigung bei der Kommunal Service Böhmatal AöR einzureichen.
- (6) Die Kommunal Service Böhmatal AöR kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Kommunal Service Böhmatal AöR berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Kommunal Service Böhmatal AöR kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S.2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vom Grundstückseigentümer oder Einleiter vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der/den Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Hauanschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, bzw. bei Anschluss an Schmutz- und Niederschlagswasserkanal zwei eigene, unmittelbare Anschlüsse an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Hauanschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Kommunal Service Böhmetal AöR. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Kommunal Service Böhmetal AöR kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hauanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Kommunal Service Böhmetal AöR lässt den Hauanschlusskanal im Schmutzwasser sowie im Niederschlagswasser bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Hauanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Hauanschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Hauanschlusskanal regelmäßig und bei Verstopfung zu reinigen. Die sonstige Unterhaltung erfolgt durch die Kommunal Service Böhmetal AöR.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9a Erweiterte Bestimmungen beim Hauanschlusskanal im Niederdruckentwässerungssystem

- (1) Zusätzlich zu den Bestimmungen in § 9 gelten bei Anschlusskanälen im Niederdruckentwässerungssystem folgende Bestimmungen.

- (2) Handelt es sich bei dem Hauanschlusskanal um eine Entwässerung im Niederdrucksystem, erstellt die Kommunal Service Böhmatal AöR den Hauanschlusskanal einschließlich eines Pumpenschachtes auf dem Grundstück mit einer Pumpenanlage und den dazu erforderlichen technischen Einrichtungen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der erforderlichen Instandsetzung, Änderung und Erneuerung des Pumpenschachtes und der dazugehörigen technischen Einrichtungen sowie der Hauanschlussleitungen auf seinem Grundstück zu dulden.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Stromanschlussleitung mit dem von der Kommunal Service Böhmatal AöR geforderten Querschnitt in den Pumpenschacht verlegen zu lassen und zu unterhalten. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Strom zum Betrieb der Pumpenanlage auf seine/ihre Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Lage und die lichte Weite sowie das Material des Hausanschlusskanals und des Pumpenschachtes sowie die technischen Daten der Abwasserpumpe bestimmt die Kommunal Service Böhmatal AöR. Begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers/in sollen, soweit möglich, berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wird der Pumpenschacht möglichst nah hinter der Grundstücksgrenze zur Straße errichtet. Auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in kann die Kommunal Service Böhmatal AöR hiervon abweichen und den Pumpenschacht weiter von der Grenze zur Straße entfernt errichten. In diesem Fall hat der/die Grundstückseigentümer/in

- a) die Kosten für den verlängerten Hauanschlusskanal sowie alle anderen daraus entstehenden Kosten - auch für die Unterhaltung - zu tragen und
 - b) eine ordnungsgemäß befestigte Zufahrt zum Pumpenschacht sicherzustellen.
- (6) Die Kommunal Service Böhmatal AöR hat den Hauanschlusskanal und die technischen Anlagen zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Hauanschlusskanals zu erstatten, soweit er die Ursache für die Verstopfung zu vertreten hat.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2032 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Kommunal Service Böhmatal AöR die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen oder unter Aufsicht eines Unternehmens zu erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Kommunal Service Böhmatal AöR die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Kommunal Service Böhmatal AöR in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/ in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, die das Wohl der Allgemeinheit schädigen, so ist dies der Kommunal Service Böhmatal AöR unverzüglich mitzuteilen; die Kommunal Service Böhmatal AöR kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Kommunal Service Böhmatal AöR kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kommunal Service Böhmatal AöR. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal AöR kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Die Kommunal Service Böhmetal AöR oder Beauftragten der Kommunal Service Böhmetal AöR ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Kommunal Service Böhmetal AöR oder Beauftragte der Kommunal Service Böhmetal AöR sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Kommunal Service Böhmetal AöR dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Kommunal Service Böhmetal AöR ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Kommunal Service Böhmetal AöR kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Kommunal Service Böhmetal AöR nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/ in hat die Kommunal Service Böhmetal AöR außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.

Ist die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage direkt in einem Schacht, ist die Rückstauenebene die Oberkante des betreffenden Schachtes.

Bei Hausanschlüssen im Niederdruckentwässerungssystem ist die Rückstauenebene die Höhe des Deckels des Pumpenschachtes am Hausanschlusskanal.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Kommunal Service Böhmetal AöR oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Kommunal Service Böhmetal AöR ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

Die dezentrale Entsorgung häuslichen Abwassers über abflusslose Sammelgruben ist im konkreten Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Zentrale Schmutzwasserentsorgung nach § 3 besteht und der Bau einer Kleinkläranlage aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht zulässig oder nicht sinnvoll ist.

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Kommunal Service Böhmetal AöR oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Kommunal Service Böhmetal AöR bzw. den Beauftragten Dritten mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Kommunal Service Böhmetal AöR oder durch von ihr beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese Messungen/Untersuchungen haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/ Untersuchungen sind der Kommunal Service Böhmetal AöR innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Kommunal Service Böhmetal AöR die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Kommunal Service Böhmetal AöR kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Kommunal Service Böhmetal AöR oder von ihr beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Kommunal Service Böhmetal AöR oder mit Zustimmung der Kommunal Service Böhmetal AöR betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Kommunal Service Böhmetal AöR mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Kommunal Service Böhmetal AöR unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Hauanschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Kommunal Service Böhmetal AöR mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Kommunal Service Böhmetal AöR schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Kommunal Service Böhmetal AöR mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen eines Monats auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal AöR kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Kommunal Service Böhmetal AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Kommunal Service Böhmetal AöR durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Kommunal Service Böhmetal AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Kommunal Service Böhmetal AöR schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kommunal Service Böhmetal AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/ in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 - b) §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 - c) § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 - d) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e) § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - g) § 7 Abs. 5b) kein Fettabscheider einbaut.
 - h) § 7 Abs. 5b) i.V.m. 5c) die in der DIN geforderte Reinigungsintervalle nicht einhält bzw. den Nachweis hierfür nicht innerhalb der Frist erbringt.
 - i) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - j) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - k) § 11 Beauftragten der Kommunal Service Böhmetal AöR nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - l) § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - m) § 13 Abs. 2 die Anzeige der vorhandenen oder in Betrieb genommenen Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube unterlässt;
 - n) § 14 Abs. 1 die abflusslose Sammelgrube nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt;
 - o) § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Kommunal Service Böhmetal AöR beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - p) § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Kommunal Service Böhmetal AöR beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - q) § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - r) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Kommunal Service Böhmetal AöR, Poststraße 4 archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Kommunal Service Böhmetal AöR eingesehen werden.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen – im Folgenden Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif laut **Anhang 2**, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß § 4 Abs. 4 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG).

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunal Service Böhmetal AöR (als Rechtsnachfolger der Stadt Walsrode) vom 12.09.2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Walsrode, den 19.06.2013

Gez. Matin Hack
Vorstand

Anhang 1

Besondere Einleitungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 ABS

Lfd.-Nr.	Stoff	DIN Normen - DEV-Nummern
1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur 35°C	DIN 38404-C4 Dez. 1976
	b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5, Jul. 2009
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide. 1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9 Jul. 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt 300 mg/l	DEV H56 (Vorschlag für ein DEV Blaudruck, 46. Lief. 2000)
3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt 100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten Jul. 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14 Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4 Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	DIN 38407-F9 Mai. 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Mai. 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As) 0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22 Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb) 1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr) 0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22 Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22 Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999

Lfd.-Nr.	Stoff	DIN Normen - DEV-Nummern
	g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31 Juli 2007 Okt. 1998
	i) Selen (Se)	
	j) Zink (Zn) 5,0 mg	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k) Zinn (Sn)	entspr. DIN EN ISO 11969 – D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Cobalt (Co) 2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)	
	n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22 Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o) Barium (Ba)	
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) 100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23 Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar 1,0 mg/l	DIN 38405-D 13 Apr. 2011
	c) Fluorid (F) 50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1 Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) 10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28 April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ 2-) 600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5 Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22 Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻) 2,0 mg/l	DIN 38405-D27 Jul. 1992
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l	DIN 38409-H16-2 Jun. 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm- untersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" (17.Lieferung;1986) 100 mg/l	DIN V 38408-G24 Aug. 1987

Anhang 2

Verwaltungsgebühren nach § 24 ABS

Lfd.-Nr.	Verwaltungstätigkeit	Kosten bzw. Kostenrahmen
1.	Entwässerungsgenehmigung	
1.1	für Gebäude oder Teile von Gebäuden, die nicht unter 1.2 fallen, einschließlich Nebengebäuden	
1.1.1	Ein- und Zweifamilienhäusern jeweils für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung, pauschal	30,00 €
1.1.2	Mehrfamilienhäuser jeweils für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung für jede Wohneinheit, pauschal	15,00 €
1.1.3	für jeden Nachtrag zu einem nicht abschließend bearbeiteten Entwässerungsantrag zusätzlich	15,00 €
1.2.	für Gebäude oder Teile von Gebäuden für gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Zwecke	
1.2.1.	für die Schmutzwasserbeseitigung für die ersten 50 Anschlusswerte* ¹ von Entwässerungsgegenständen des anzuschließenden Gebäudes	60,00 €
1.2.1.1	für jede weiteren (angefangenen) 50 Anschlusswerte* ¹	50,00 €
1.2.1.2	für jede Abscheideanlage	15,00 €
1.2.1.3	für den dritten und jeden weiteren Revisions- oder sonstigen Schacht, der Teil der Grundstücksentwässerung ist	7,50 €
1.2.2.	Entwässerungsgenehmigungen für den Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation, pauschal	60,00 €
1.2.2.1	für jede Rückhaltungs-, Versickerungseinrichtung und den zweiten und jeden weiteren unmittelbaren Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation, jeweils	15,00 €
1.2.3.	für jeden Nachtrag zu einem nicht abschließend bearbeiteten Entwässerungsantrag zusätzlich	15,00 €
2.	Abnahmen von Schmutz- und Niederschlagswasseranschlüssen - auch für jede Teil- oder Zwischenabnahme -	
2.1.	Ein- und Zweifamilienhäusern einschl. Nebengebäuden	35,00 €
2.2.	Gebäuden die nicht unter 2.1 fallen	70,00 €
2.3.	bei Abnahme von Vorrichtungen zur Abscheidung von Stoffen, die nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen, sofern die Abnahme in Zusammenhang mit einer Abnahme gemäß Ziffer 2.1 oder 2.2 durchgeführt wird, zusätzlich je Abscheideanlage	15,00 €
3.	Überwachung und Prüfung von Entwässerungseinrichtungen und von Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen	
3.1.	Überwachung- und Prüfungsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit einer Entwässerungsgenehmigung stehen, je angefangene halbe Stunde* ²	18,00 bis 50,00 €
3.2.	Entnahmen und Untersuchungen von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln auf dem angeschlossenen Grundstück erforderlich sind, je nach Umfang und Bedeutung	100,00 bis 500,00 €
4.	Genehmigungen und Befreiungen	
4.1.	Genehmigung zur Einleitung von der Drainagewasser in das Niederschlagswasserkanalsystem	
4.1.1.	vorübergehend bis zu 12 Monaten (z. B. während der Bauphase) pauschal	30,00 bis 600,00 €
4.1.2.	längerfristig (für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten), je nach Umfang und Bedeutung pro Jahr der Geltungsdauer der Genehmigung	30,00 bis 600,00 €
4.2.	Genehmigung zur Einleitung sonstigen Wassers in das Niederschlagswasserkanalsystem entsprechend Ziffer 4.1, soweit nicht nach Umfang und Bedeutung eine höhere Gebühr festzusetzen ist	
4.3.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage der Kommunal Service Böhmetal entsprechend Ziffer 4.1, soweit nicht nach Umfang und Bedeutung eine höhere Gebühr festzusetzen ist	
4.4.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser, das nicht über Messeinrichtungen erfasst wird in die Abwasseranlage der Kommunal Service Böhmetal, nach Umfang, Bedeutung und Dauer der Einleitung, pro Jahr	25,00 bis 500,00 €

Anhang 2

Verwaltungsgebühren nach § 24 ABS

Lfd.- Nr.	Verwaltungstätigkeit	Kosten bzw. Kostenrahmen
4.5.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Umfang und Bedeutung, je angefangene 12 Monate	25,00 bis 500,00 €
5.	Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	
5.1.	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln	30,00 €
5.2.1.	Festsetzung eines Zwangsgelds <u>bis</u> 250,00 €	30,00 €
5.2.2.	Festsetzung eines Zwangsgelds <u>von mehr als</u> 250,00 €	50,00 bis 300,00 €
5.3	Durchführung einer Ersatzvornahme	30,00 bis 600,00 €
6.	Sonstige	
6.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt werden können und wie mit besonderer Mühe verbunden sind, je angefangene halbe Stunde ^{*3}	18,00 bis 50,00 €

^{*1} bzw. DU entsprechend DIN 1986- 100, Tabelle 4

^{*2} einschließlich etwaiger Rüst- und Wegezeiten

^{*3} einschließlich Vorbereitung und Hilfstätigkeiten